

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Annetteschule e. V.“**

und hat seinen Sitz in Rheine.

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist überparteilich und überkonfessionell.  
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsauftrags der Annetteschule Rheine.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Planung, Organisation und Realisierung von Maßnahmen zur Förderung der schulischen Erst-, Fort- und Weiterbildung,
  - b) die Förderung der Annetteschule, insbesondere ihrer Schülerinnen und Schüler,
  - c) Gewährung von materieller und immaterieller Unterstützung zur Sicherung einer zeitgemäßen schulischen Bildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

### **§3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks**

- (1) Zur Ermittlung des Vereinszwecks stehen dem Verein Beiträge, sonstige Einnahmen, Sach- und erbrachte Dienstleistungen zur Verfügung.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei nicht oder nur beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§5Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Auflösung oder Löschung des Vereins
  - c) Austritt, der durch eine Kündigung vor Ablauf des Schuljahres schriftlich mitzuteilen ist. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
  - d) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt, wenn ein Mitglied kein Kind mehr an der Annetteschule hat. Auf Wunsch bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
  - e) Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen (Datum der schriftlichen Ausschlussmitteilung) Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§6 Beiträge und Geschäftsjahr**

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Jahresbeitrag wird durch Einzugsverfahren zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. Aug. – 31. Juli des folgenden Jahres).
- (3) Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins weder die von ihnen eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Kassenprüfer
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellv. Vorsitzende/r
  - c) Kassierer/in
  - d) Schriftführer/in
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstands Beisitzer/innen berufen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende macht von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der/die erste Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Die Vertretungsmacht des/der Vorsitzenden und des/der Kassierer/in ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500,- € bis einschließlich 5.000,- € der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Vorstand kann auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, zur Beratung zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (7) Der/die Schulleiter/in wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (8) Über die Sitzung ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds eine Niederschrift zu führen, die von der/dem Sitzungsleiter/in (in der Regel der/dem Vorsitzenden) und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (9) Die/der Kassierer/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählende Prüfer/innen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig, wobei ein/e Kassenprüfer/in jedoch ausscheiden muss.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zum Wahltermin der Neuwahl des Vorstands im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur persönliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bleibt der reduzierte Vorstand voll handlungsfähig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die vorgeschriebene Anzahl wieder hergestellt wird.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung von seinen Aufgaben entbunden werden.

## **§10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind.  
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
  - d) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung ausführlich Bericht erstatten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon unberührt bleiben die Regelungen des §8 (5) dieser Satzung.
- (4) Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind von dem/der Kassierer/in zu leisten.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.  
Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal und zusätzlich bei Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.  
Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung

bekanntzugeben. Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind sofort nach Eröffnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Annahme beschließt die Versammlung.

## **§12 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern/innen
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
  - g) Entscheidung über Einsprüche eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss auf Beschluss des Vorstands
- (2) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich diese eine Geschäftsordnung.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.  
Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handheben. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.  
Hat keine/r der Kandidat(en)/innen dieses Ergebnis erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat(en)/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann die/der, die/der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von einem Vorstandsmitglied und ihm selbst zu unterschreiben ist.

## **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine als Träger der Annetteschule. Die Stadt Rheine hat es unmittelbar und

„Förderverein Annetteschule e. V.“

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Fort- und Weiterbildung an der Annetteschule zu verwenden.

### **§15 Mangelnde Rechtsfähigkeit**

Der Verein soll bis zur Eintragung oder, falls er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in allen von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 2.5.1996 beschlossen, und in der Mitgliederversammlung vom 18.9.2012 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde.

Rheine, den 18.9.2012